

BGer 9C 87/2017 vom 16. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_87_2017

FR: TF 9C 87/2017 du 16 mars 2017

IT: TF 9C 87/2017 del 16 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 16.03.2017 9C 87/2017 (9C_87/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 16.03.2017 9C 87/2017
(9C_87/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
16.03.2017 9C 87/2017 (9C_87/2017)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_87/2017 {T 0/2}
Urteil vom 16. März 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Pfiffner, Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Parrino, Gerichtsschreiber R. Widmer.
Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Urs P. Keller,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. November 2016. In
Erwägung, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf eine bidisziplinäre Begutachtung
durch Dr. med. B._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Chefarzt Klinik
C._____, (Teilgutachten vom 12. Februar 2015) und das Zentrum D._____, (auf
Untersuchungen vom 12./13. Januar 2015 beruhende Expertise vom 4. Juni 2015) den
Rentenanspruch der Beschwerdeführerin mangels einer bleibenden invalidisierenden
gesundheitlichen Beeinträchtigung verneinte (Verfügung vom 27. Oktober 2015), dass das
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die hiegegen erhobene Beschwerde mit
Entscheid vom 30. November 2016 abwies, dass hiegegen Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht wird mit dem Rechtsbegehren, es sei,
unter Aufhebung von kantonalem Gerichtsentscheid und Verwaltungsverfügung, "eine
Invalidenrente nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzusprechen"; eventualiter sei die
Sache an die Beschwerdegegnerin "zurückzuweisen, damit diese den Anspruch aufgrund
der geänderten bundesgerichtlichen Praxis gemäss Bundesgerichtsurteil vom 3. Juni 2015,
9C_492/2014, neu mittels Gutachten" prüfe, dass sich im angefochtenen Entscheid die zur
Beurteilung des streitigen Anspruches auf eine Invalidenrente einschlägigen Normen und
Grundsätze materiell- und beweisrechtlicher Natur zutreffend dargelegt finden, worauf
verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG), dass die Beschwerdeführerin den im
vorinstanzlichen Verfahren vertretenen Standpunkt wiederholt, es hätte wegen der
diagnostizierten klassischen chronischen Schmerzkrankheit und der Belastungs- und
Anpassungsstörung, insbesondere mit Blick auf die Wechselwirkungen dieser Störungen,
ein nach BGE 141 V 281 strukturiertes Beweisverfahren durchgeführt werden müssen,
wovon die Vorinstanz in Verletzung von Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG) abgesehen

habe, dass diese Vorbringen offensichtlich unbegründet (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG) sind: Erstens ist die Anpassungsstörung medizinisch gesehen per definitionem ein zeitlich begrenztes Phänomen (Horst Dilling/ Werner Mombour/Martin H. Schmidt [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10, Kapitel V (F), 10. Auflage 2015, F43.2 S. 209, weshalb sie als langdauernde und damit potentiell invalidisierende Krankheit ausser Betracht fällt (SVR 2015 IV Nr. 27 S. 82, 9C_653/2014 vom 6. März 2015 E. 3.2). Zweitens ist die geltend gemachte posttraumatische Belastungsstörung nach der vorinstanzlichen Feststellung erfolgreich behandelt worden, ganz abgesehen davon, dass ihr Vorhandensein nicht schlüssig bewiesen ist. Drittens entspricht der Begriff "klassische chronische Schmerzkrankheit" keiner medizinischen Entität, welche von einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung oder einer Fibromyalgie zuverlässig abgegrenzt werden könnte, weshalb sie keinem der anerkannten Diagnosesysteme entspricht und nicht berücksichtigt werden kann (BGE 130 V 396 E. 6.3 S. 402 f.). Viertens hat, nach wiederum verbindlicher vorinstanzlicher Feststellung, die rheumatologische Untersuchung eine Vielzahl ausgeprägter Zeichen von Selbstlimitierung und Inkonsistenzen zutage gebracht, was der Annahme einer Invalidität nach BGE 141 V 281 von vornherein entgegensteht, dass sämtliche weiteren Einwendungen in der Beschwerde an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermögen, dass die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. März 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.